



# Beschlussvorlage

BV-Nummer <b>1915/I/10.1/2024</b>	Datum <b>12.09.2024</b>	Aktenzeichen <b>I/10.1 Be</b>
--------------------------------------	----------------------------	----------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
<b>Stadtrat</b>	<b>23.09.2024</b>	<b>öffentlich</b>

Beratungsgegenstand **Aufsichtsrat Landesplatz GmbH**

**Beschlussvorschlag:**

Für den Aufsichtsrat der Landesplatz GmbH wird neben dem Oberbürgermeister seitens der **CDU Stadtratsfraktion** als

Ratsmitglied

Stellvertreter/in

.....

.....

als sonstige/r wählbare/r Bürger/in

Stellvertreter/in

.....

.....

vorgeschlagen.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, hierüber offen abzustimmen.

Er wählt die/den Vorgeschlagene/n als Mitglied bzw. Stellvertreter/in in den Aufsichtsrat der Landesplatz GmbH.

Der Vorsitzende hat nicht mitgewählt.

**Begründung:**

Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die gemäß § 13 Abs. 1a) der Satzung, von der Gesellschaftsversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt und abberufen werden.

Nach § 13 Abs. 1b) der Satzung soll sich der Aufsichtsrat aus der Industrie, den Körperschaften des öffentlichen Rechts und des Aero-Club Pirmasens e.V. zusammensetzen.

Bisher war die Stadt Pirmasens nach der Satzung der Gesellschaft und den Beschlüssen der Gesellschaftsversammlung mit zwei Mitgliedern im Aufsichtsrat vertreten.

Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt im Aufsichtsrat kraft Gesetzes gemäß § 88 Abs. 1 GemO. Das weitere Mitglied für den Aufsichtsrat ist vom Stadtrat widerruflich zu wählen.

Das Mitglied und der Stellvertreter werden gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 GemO aufgrund von Vorschlägen der im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen gewählt, wobei alle politischen Gruppierungen auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag verständigen können.

Bezüglich der sog. Zählgemeinschaften (gemeinsame Wahlvorschläge verschiedener politischer Gruppierungen) ist in VV Ziff. 1 zu § 45 GemO verwiesen, dass Zählgemeinschaften zur Erlangung eines zusätzlichen Ausschusssitzes unzulässig sind. Zwischenzeitlich ist ein weiteres Urteil vom 09.12.2009 bekannt, das den Spiegelbildlichkeitsgrundsatz bei der Wahl der Ausschüsse verfestigt. Insofern ist davon auszugehen, dass Zählgemeinschaften nicht mehr zulässig sind, lediglich ein gemeinsamer Wahlvorschlag aller im Rat vertretenen politischen Gruppierungen wäre zulässig.

Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, so ist hierüber abzustimmen; die vorgeschlagenen Personen sind gewählt, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats dem Wahlvorschlag zustimmt. Werden mehrere Wahlvorschläge gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt; für die Zuteilung der Sitze gilt § 41 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

Aufgrund des Wahlergebnisses vom 09.06.2024 kommt es im Aufsichtsrat der Landeplatz GmbH zu folgender Sitzverteilung (unterstellt, alle Ratsmitglieder stimmen mit ab und zwar jeweils alle Ratsmitglieder der politischen Gruppierungen für ihren jeweiligen Wahlvorschlag):

CDU 1 Sitz

Bezüglich der nach § 45 Abs. 1 GemO zu wählenden Stellvertreter ist darauf hinzuweisen, dass für jedes ordentliche Ausschussmitglied ein oder mehrere Stellvertreter (persönliche Stellvertreter) gewählt werden müssen. Für Ratsmitglieder können nur Ratsmitglieder Stellvertreter sein.

### **Finanzierung:**

---

Datum / Oberbürgermeister